

Anordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Bekämpfung des Küstensebbers unter dem Rindvieh. Vom 12. Oktober 1905.

Für diejenigen Gebiete, welche amtlich als durch das Küstensebber des Rindviehs verseucht erklärt werden, treten mit dem durch die amtliche Erklärung festgesetzten Zeitpunkt folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Das als verseucht erklärte Gebiet ist bis auf weiteres gegen den Ab- und Zutrieb von Rindvieh gesperrt.

Das Zutreiben von Schlachtvieh in ein solches Gebiet darf nur mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde zum Zwecke der sofortigen Abschachtung oder der sofortigen Ausfuhr erfolgen.

Eine Ausfuhr von verseuchtem Rindvieh aus dem gesperrten Gebiete nach anderen Orten des Schutzgebietes darf nur aus Küstenbezirken auf Schiffen und nur zu Schlachtzwecken nach jedesmaliger vorheriger Genehmigung durch die örtliche Polizeibehörde erfolgen. Die Ausfuhr von der Küste in das Ausland ist unbeschränkt.

2. Im Umkreise von 3 km um das als verseucht erklärte Gebiet dürfen neu zugetriebene Rinder nur in einer Einzäunung (Drahtseitz) gehalten werden.

3. Das Treiben von Rindvieh und das Fahren mit demselben innerhalb des als verseucht erklärten Gebietes ist bis auf weiteres nicht eingeschränkt. Doch ist die örtliche Polizeibehörde befugt, die Ausführung von Maßregeln anzuordnen, um Vermischungen und Verchiebungen des Viehs innerhalb der gesperrten Gebietssteile, insbesondere je nach den örtlichen Verhältnissen des Einfensens oder Einstalles des Rindviehs vorzuschreiben.

Daresßalam, den 12. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die über See ankommenden Farbigen. Vom 26. Oktober 1905.

Alle Farbigen, insbesondere auch diejenigen asiatischer Abkunft, die in einem Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes zu landen wünschen, haben den behördlich beglaubigten Nachweis zu führen, daß sie Sansibar oder einen anderen amtlich als verseucht bezeichneten Platz während der letzten zehn Tage vor ihrer Ankunft im Schutzgebiete nicht berührt haben. Andersfalls sind sie ohne Ausnahme einer zehntägigen gesundheitspolizeilichen Überwachung zu unterwerfen, gemäß den Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe (Amtl. Anzeiger Nr. 16, 1901.*)

Daresßalam, den 26. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf v. Götzen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung des Fragebogens zu den Quarantäne-Vorschriften vom 8. Mai 1901.*)

Vom 27. Oktober 1906.

Der vom Schiffer und dem Steuermann gemäß den Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe auszufüllende Fragebogen (Amtl. Anzeiger Nr. 16, Z.-Nr. 3489, 1901) erhält als Nr. 12a folgenden Zusatz:

„12a. Sind während der Reise tote Motten in dem Schiffe gefunden worden? Wann und in welcher Anzahl? Was ist mit denselben geschehen?“

Ich erlaube, die durch Amtlichen Anzeiger Nr. 16 vom 9. Mai 1901, Z.-Nr. 3489 I — Anlage — bekannt gegebenen Vorschriften sowie die vorhandenen Fragebogen-Formulare handschriftlich zu vervollständigen.

Daresßalam, den 27. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1901, S. 429.

